

## § 40a

Die §§ 72a und 119a des Gerichtsverfassungsgesetzes sind auf die vor dem 1. Januar 2018 anhängig gewordenen Verfahren nicht anzuwenden.

Gem G zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften v 12.12.2019 (BGBl I 2633) wird § 40a mWv 1.1.2021 wie folgt gefasst:

*(1) Die §§ 72a und 119a des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2020 geltenden Fassung sind auf Verfahren, die vor dem 1. Januar 2018 anhängig geworden sind, nicht anzuwenden.*

*(2) Auf Verfahren, die ab dem 1. Januar 2018 bis einschließlich 31. Dezember 2020 anhängig geworden sind, sind die §§ 72a und 119a des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.*

§ 40a (ab 1.1.2021: § 40a I) ist eine durch Zeitablauf gegenstandslose Übergangsvorschrift.

Die **Übergangsvorschrift** des § 40a II regelt, dass die nach § 72a I Nr 5-7, II und § 119a I Nr 5-7, II GVG in der ab 1.1.2021 geltenden Fassung zusätzlich neu zu errichtenden Spezialkammern und -senate **von Gesetzes wegen** nur für die nach Errichtung dieser Spruchkörper eingehenden Verfahren zuständig werden. Für die davor eingegangenen Verfahren bleibt grundsätzlich die bisherige Zuständigkeit bestehen; hierdurch soll die mit Arbeits- und Zeitaufwand verbundene gerichtsinterne Umverteilung bereits anhängiger Verfahren vermieden werden (BTDrs 19/13828, 23). Den **Präsidien** steht es jedoch nach allg Grundsätzen und jedenfalls auf Grund § 72a III und § 119a III GVG nF frei, den neuen Spezialspruchkörpern nach abstrakten Kriterien auch bereits anhängige Verf zuzuweisen. Dies könnte sich zB für Verf empfehlen, in denen bei Inkrafttreten der Neuregelung noch keine Klage- bzw Berufungserwiderung eingegangen ist, weil einerseits für diese Verf bis dahin idR wenig Aufwand angefallen ist und andererseits die neuen Spezialspruchkörper alsbald ihre Spruchpraxis entwickeln können sollen.